

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ) ZU HALT-STEPS

(Stand 17.12.2021)

Im folgenden Dokument erhalten Sie Antworten zu den häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit HaLT-Steps. Bitte beachten Sie, dass Sie umfassende Informationen zur selbständigen Nutzung des Dokumentationssystems auch den **Erklärvideos** sowie dem **Benutzerhandbuch** entnehmen können. Dies alles finden Sie unter der Rubrik „**Hilfe**“ auf steps.halt.de.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, senden Sie uns gerne eine E-Mail an steps@halt.de.

1. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR EINGABE DER ANTRÄGE FÜR FÖRDERPHASE I UND II

1.1 Müssen bewilligte Anträge aus Förderphase II in HaLT-Steps manuell übertragen werden?

Ja, der Antrag muss für den SOLL-IST-Abgleich in HaLT-Steps eingetragen werden. Ihr übertragener Antrag in HaLT-Steps wird von der BZgA geprüft und nach korrekter Übertragung ins System genehmigt. Erst danach können Sie mit der Dokumentation beginnen. (**Hinweis:** Der Zuwendungsbescheid, den Sie bereits erhalten haben, hat weiterhin Gültigkeit!)

1.2 Müssen bewilligte Anträge zu Förderphase I in HaLT-Steps übertragen werden?

Nein. Lediglich Anträge zu Förderphase II müssen in HaLT-Steps übertragen werden.

1.3 Warum muss ich bei der Erstellung eines Antrags in HaLT-Steps auswählen, ob dies ein HaLT-reaktiv- oder ein HaLT-proaktiv-Antrag ist?

Der Antrag zu Förderphase II wird in HaLT-Steps in zwei Teilen eingetragen, die den Gesamtantrag bilden (Beide Antrags-Teile sind im System miteinander verknüpft. Ersichtlich wird dies durch ein gemeinsames Deckblatt, das in beiden Antrags-Teilen erscheint). Dabei werden die Module, die zu HaLT-reaktiv gehören, zusammengefasst – ebenso die Module, die zu HaLT-proaktiv gehören.

Das Modul „Qualitätsgesicherte Implementierung der neuen Rahmenkonzeption“ ist bausteinübergreifend. Werden Maßnahmen aus diesem Modul beispielsweise unter HaLT-proaktiv eingetragen, überträgt das System diese Eingabe automatisch in den Antrags-Teil von HaLT-reaktiv.

1.4 Was muss ich beachten, wenn ich meinen Antrag für Förderphase II bereits 2020 gestellt habe?

Die Datenmaske in HaLT-Steps richtet sich nach den aktualisierten Modulen, welche 2021 verabschiedet wurden. Bitte achten Sie daher bei der Dateneingabe darauf, dass Sie die Daten aus Ihrem Antrag korrekt in HaLT-Steps übertragen. Inhaltlich unterscheiden sich die Module nicht – lediglich die Reihenfolge bzw. Nummerierung ist an einigen Stellen abweichend. (Melden Sie sich, wenn Sie hierzu eine Übersicht benötigen.)

Sollten Sie Maßnahmen in ihrem bewilligten Antrag nicht beantragt haben, welche inzwischen aber jährlich verpflichtend sind, tragen Sie bei diesen eine 1 ein. Andernfalls können Sie den Antrag nicht absenden, da die Module „jährlich verpflichtend“ als Pflichtfelder im System vermerkt sind. Die BZgA berücksichtigt dies bei der Sichtung Ihres Antrags.

In der Dokumentation werden diese Maßnahmen ebenfalls erscheinen. Hier kreuzen Sie für die entsprechenden Maßnahmen „in Eigenleistung erbracht – ja“ an. So werden Ihnen für diese Maßnahmen keine Pauschalen berechnet.

2. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION IN FÖRDERPHASE II

2.1 Müssen Maßnahmen, die 2020 durchgeführt wurden auch über HaLT-Steps dokumentiert werden.

Es ist nicht notwendig die Maßnahmen, welche 2020 durchgeführt wurden nachträglich in HaLT-Steps zu dokumentieren.

Für den Verwendungsnachweis ist es notwendig, dass Sie die Mittelabrufe in HaLT-Steps nachtragen und absenden. Die BZgA gibt die bereits bewilligten Mittelabrufe im System frei. Dieser Prozess ist notwendig, damit das System den Verwendungsnachweis generieren kann.

2.2 Müssen Maßnahmen, die 2021 durchgeführt wurden, auch über HaLT-Steps dokumentiert werden?

Sie können entscheiden, ob Sie Maßnahmen aus 2021 in der Excel-Datei ODER in HaLT-Steps dokumentieren möchten. Bitte beachten Sie, dass die Frist für den Zwischennachweis 2021 der 30.04.2022 ist. Somit haben Sie auch für die Dokumentation der Maßnahmen 2021 in HaLT-Steps bis dahin Zeit, sollten Sie die Excel-Tabellen für 2021 nicht mehr nutzen wollen.

Für den Verwendungsnachweis ist es aber notwendig die Mittelabrufe 2021 in HaLT-Steps nachzutragen und abzusenden.

Die BZgA gibt die bereits bewilligten Mittelabrufe im System frei. Dieser Prozess ist notwendig, damit das System den Verwendungsnachweis generieren kann.

Die Dokumentation über HaLT-Steps ist sowohl im „Basismodul Qualitätsmanagement reaktiv“ als auch im „Basismodul Qualitätsmanagement proaktiv“ eine jährlich verpflichtende Maßnahme. Jeder Standort erhält hierfür jährlich 600 € (jeweils 300 € für die reaktiv- und für die proaktiv-Maßnahme).

Ab 2022 kann nicht mehr über die Excel-Datei dokumentiert werden. Es muss über HaLT-Steps dokumentiert werden!

3. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION IN FÖRDERPHASE I

3.1 Müssen Maßnahmen aus Förderphase I (Sofort-Intervention, Risiko Check Einzel und Gruppe, Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulungen) weiterhin in der Excel-Datei „Dokumentationspflichten“ dokumentiert werden?

Ja, die Dokumentation in der Excel-Datei ist für Maßnahmen aus Förderphase I weiterhin notwendig, da sie als Nachweis zum Mittelabruf, Zwischennachweis und Verwendungsnachweis für Förderphase I dient.

3.2 Müssen Maßnahmen aus Förderphase I trotzdem in HaLT-Steps dokumentiert werden?

Maßnahmen aus Förderphase I, die 2021 umgesetzt wurden, können in HaLT-Steps dokumentiert werden. Ab 2022 empfiehlt das HSC die Maßnahmen aus Förderphase I in HaLT-Steps zu dokumentieren (siehe FAQ 4.1).

4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION ALLGEMEIN

4.1 Müssen auch die Maßnahmen in HaLT-Steps dokumentiert werden, die nicht über Förderphase II beantragt wurden?

Ab 2022 spricht sich das HaLT Service Center dafür aus alle HaLT-Maßnahmen, die im Rahmen des HaLT-Programms umgesetzt wurden, in HaLT-Steps zu dokumentieren.

Wurden Maßnahmen nicht über Förderphase II beantragt, wird in der Dokumentation unter „in Eigenleistung erbracht“ ein „ja“ angekreuzt. „In Eigenleistung erbracht – ja“ bedeutet, dass für die Umsetzung Drittgelder verwendet wurden. Für diese Maßnahmen wird im System folglich keine Pauschale berechnet.

Grund für diese Empfehlung ist, dass das HaLT Service Center dadurch bundesweite Daten zum Programm sammeln kann.

Diese Daten dienen als Argumentationsgrundlage für Förderungen, was wiederum dem gesamten HaLT-Netzwerk zugutekommt. Zudem sind die Daten wertvoll für die qualitative Weiterentwicklung des Programmes.

5. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM MITTELABRUF, ZWISCHENNACHWEIS UND VERWENDUNGSNACHWEIS FÖRDERPHASE I UND II

5.1 Müssen Mittelabrufe, die sich auf 2021 beziehen, sowie Zwischennachweise von 2021 über HaLT-Steps erfolgen?

Mittelabrufe und Zwischennachweise, die sich auf das Jahr 2021 beziehen, können entweder über die Excel-Dateien ODER über HaLT-Steps erfolgen.

Mittelabrufe für 2022 müssen über HaLT-Steps erfolgen! Dasselbe gilt für den Verwendungsnachweis im Jahr 2023.

Für den Verwendungsnachweis ist es notwendig die Mittelabrufe 2021 in HaLT-Steps nachzutragen und abzusenden. Die BZgA gibt die bereits bewilligten Mittelabrufe im System frei. Dieser Prozess ist notwendig, damit das System den Verwendungsnachweis generieren kann.

5.2 Müssen Mittelabrufe, Zwischennachweise und Verwendungsnachweise zu Förderphase I weiterhin über die entsprechenden Excel-Dateien erfolgen?

Ja. Beim Abruf von Mitteln aus Förderphase I sowie beim Stellen von Zwischen- und Verwendungsnachweisen zu Förderphase I ändert sich nichts. Es wird weiterhin mit den Excel-Dokumenten gearbeitet.